

Martin Scheffel-Kain*

Pandemiebekämpfung vs. Massenarbeitslosigkeit

Denkanstöße für eine situationsgerechte Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Eingriffen in die Berufsfreiheit

Dieser Beitrag befasst sich mit der Frage nach den Auswirkungen von Arbeitslosigkeit, die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen der Berufsfreiheit entstehen können. Nach einer juristischen Einordnung der Einschränkbarkeit des Art. 12 GG, konzentriert sich der Aufsatz auf die ökonomischen und – im Schwerpunkt – auf die psychosozialen Folgen von Arbeitslosigkeit. Letzteres geschieht maßgeblich anhand der Marienthal-Studie aus dem Jahre 1933. Anschließend werden die Erkenntnisse in den heutigen Kontext, Deutschland im Jahre 2020, eingeordnet. Im Fazit wird schließlich nochmals die wesentliche Bedeutung der Berücksichtigung der dargestellten – insbesondere der psychosozialen – Folgen von Arbeitslosigkeit in der Verhältnismäßigkeitsprüfung hervorgehoben.

I. Deutschland im Frühjahr 2020: Ein Land im Homeoffice oder in Kurzarbeit

Von Hygienevorschriften am Arbeitsplatz bis hin zum vollständigen „Lockdown“ – die COVID-19-Pandemie zwingt die staatlichen Akteure/innen zu nie dagewesenen Grundrechtseingriffen. Welche davon gerechtfertigt sind oder Grundrechte verletzen, werden in naher Zukunft Gerichte entscheiden. Aktuell schwebt das drohende Damoklesschwert der Arbeitslosigkeit nicht nur über den jüngst rund 10,66 Millionen¹ potentiell von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer/innen in Deutschland, sondern auch über einigen, die sich gerade noch im Homeoffice befinden, deren Arbeitgeber/innen aber unter den wirtschaftlichen Einbußen leiden.

Anlass genug, sich näher mit einer der negativsten Folgen der Einschränkung der Berufsfreiheit auseinanderzusetzen: Wenn aus einem Eingriff mittelbar ein Zustand der Arbeitslosigkeit wird. Was macht Arbeitslosigkeit mit der Gesellschaft und dem Individuum? Eine Antwort auf diese Fragen versucht dieser Beitrag zu geben. Ziel ist nicht die Kritik an den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Einzelne Maßnahmen und deren Verhältnismäßigkeit sind daher ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Beitrags. Die Maßnahmen in der Summe sind vielmehr Gedankenanstoß, um die Berufsfreiheit bzw. die Folgen ihrer Einschränkung näher zu betrachten. Ziel ist es, grundsätzliche Anhaltspunkte zur Bemessung der Intensität von berufsregelnden Eingriffen in der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu benennen.

* Der Autor ist Bachelor of Arts (B.A.) Arbeitsmarktmanagement, ehemaliger Fachexperte der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und Student der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Der Arbeitsmarkt im Juni 2020, <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-34-der-arbeitsmarkt-im-juni-2020> (23.07.2020).

II. Einschränkbarkeit der Berufsfreiheit des Art. 12 GG

Was schützt die Berufsfreiheit? Art. 12 I 1 GG besagt im Wortlaut: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“ Damit schützt das Grundgesetz in sachlicher Hinsicht das Recht, den Beruf frei zu wählen und auszuüben. Unter „Beruf“ ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zu verstehen, die der Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.² Der Berufsbegriff ist dabei aufgrund der „[...] fortschreitenden technischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklung prinzipiell [als] offener Begriff zu verstehen“.³ Eine besondere Ausprägung des Schutzes der Berufsfreiheit stellt die Unternehmensfreiheit dar.⁴ Als subjektives Abwehrrecht der Bürger/innen schützt die Berufsfreiheit diese vor hoheitlichen Eingriffen.⁵ Dieser Schutz wird allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet; so lässt sich aus Art. 12 I 2 GG ableiten, dass die Berufsfreiheit als „einheitliches Grundrecht“⁶ durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden kann und hierdurch einschränkbar ist. Grundlage für Einschränkungen können demnach auch Rechtsverordnungen sein.⁷

1. Eingriff in die Berufsfreiheit

Eine Rechtfertigungslast trifft den Staat überhaupt nur, wenn er in die Berufsfreiheit eingreift. Entsprechend dem modernen Eingriffsbegriff ist ein solcher jede der öffentlichen Gewalt zurechenbare Maßnahme, die ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechtes fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.⁸

Dieses extensive Verständnis wird durch das Erfordernis einer berufsregelnden Tendenz modifiziert: Zur Bejahung eines Eingriffes muss ein unmittelbarer Berufsbezug oder zumindest eine objektiv berufsregelnde Tendenz vorliegen. Hat die staatliche Maßnahme die berufliche Betätigung unmittelbar zum Gegenstand, liegt ein unmittelbarer Berufsbezug vor.⁹ Fehlt es hieran, wirkt sich die Maßnahme aber mittelbar auf die Berufstätigkeit aus, ist eine objektiv berufsregelnde Tendenz festzustellen.

² BVerfGE 7, 377 (397 ff.)

³ Mann, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 12 Rn. 43.

⁴ Vgl. Manssen, in: Huber/Voßkuhle, GG, Band 1, 7. Aufl. 2018, Art. 12 Abs. 1 Rn. 69.

⁵ Vgl. BVerfGE 7, 377 (397); BVerfGE 16, 214 (219); BVerfGE 50, 290 (362); Ruffert, in: BeckOK GG, Art. 12 GG Rn. 17, Stand: 15.05.2020.

⁶ Vgl. Kims, Das Grundrecht der Berufsfreiheit, JuS 2001, 664 (664).

⁷ Vgl. Schneider, § 113 Berufsfreiheit, in: Merten/Papier, Das Handbuch der Grundrechte, Band V, 2013, S. 147, Rn. 86.

⁸ Vgl. Kingreen/Poscher, Grundrechte, 34. Aufl. 2018, Rn. 294.

⁹ Vgl. Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, Rn. 399.

2. Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit

Im Zentrum der Rechtfertigung der Maßnahme steht die Frage der Verhältnismäßigkeit. Im Kontext der Berufsfreiheit ist an dieser Stelle an die vom Bundesverfassungsgericht hierfür entwickelte sog. Drei-Stufen-Theorie¹⁰ zu denken. Die Eingriffe in die Berufsfreiheit aufgrund der COVID-19-Pandemie werden sich in der Regel auf der ersten Stufe, der Berufsausübung, abspielen. Je nach Regelungsgegenstand und Bundesland, wird die gegenwärtige Eingriffsintensivität innerhalb dieser Stufe sehr hoch sein. Exemplarisch hierfür sind die zeitweise Unter-sagung des Betriebs von Gaststätten,¹¹ die Öffnungsverbote für Verkaufsstellen im Einzelhandel¹² sowie der Ausschluss des Publikumsverkehrs für Kultureinrichtungen und Fitnessstudios.¹³ Indem einige der Maßnahmen für die Unternehmer/in-nen existenzbedrohend sind und Betroffene sich diesen nicht entziehen konnten, weist die eine oder andere – zumindest vorübergehend – durchaus eine Tendenz zur objektiven Berufswahlregelung auf. Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Berufsausübung genügen vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls.¹⁴ Dies ist im Kontext einer Pandemie zum Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 II 1 GG) oder auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung als legitimen Zweck durchaus plausibel anzunehmen. Allerdings sollten die Konsequenzen, welche die Einschränkungen der Berufsfreiheit mittelbar mit sich bringen können, nicht unterschätzt werden.

III. Einschränkung im Kontext (drohender) Arbeitslosigkeit

Die Einschränkung der Berufsfreiheit bedeutet zunächst einmal das, was sie ist: Die Einschränkung eines vom Grundgesetz garantierten Grundrechts. Im Fall der Berufsfreiheit wird ein Recht eingeschränkt, das, wie die vom BVerfG entwickelte Berufsdefinition schon sagt, zur Schaffung einer Lebenserhaltungsgrundlage dient.¹⁵

Je nach Einschränkung sind die Konsequenzen mehr oder weniger stark im Einzelfall zu spüren: Sie können von einer einfachen Beschneidung der Handlungsmöglichkeiten bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes führen. Gerade mit letzterem sehen sich einige der von den Einschränkungen im Kontext der COVID-19-Pandemie Betroffenen gegenwärtig konfrontiert.

Dies ist nicht nur soziologisch relevant, sondern gleichsam juristisch bedeutsam: So verlangt die Haltung des Grundgesetzes als objektive Wertordnung die effektive Realisierung der Grundrechte.¹⁶ Beruht also die Arbeitslosigkeit auf einem staatlichen Eingriff, so nachvollziehbar und unterstützenswert dieser auch sein mag, sind die Konsequenzen für das Indivi-

duum keinesfalls aus den Augen zu verlieren. Vielmehr sind sie auf jeden Fall bei der Frage nach der Erforderlichkeit einer Maßnahme, spätestens aber in der Angemessenheit unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität des belasteten Rechtsguts zu beachten und entsprechend zu würdigen. So können im Rahmen der Angemessenheit neben dem unmittelbaren Nutzen für den Staat und dem unmittelbaren Schaden für den Bürger durchaus auch mittelbare Auswirkungen maßgeblich sein.¹⁷

Im Folgenden sollen daher jene Folgen näher betrachtet werden, die der Verlust des Arbeitsplatzes für die Gesellschaft, vor allem aber auch für das Individuum im Einzelfall bedeuten kann.

1. Folgen von (Massen-)Arbeitslosigkeit für die Gesellschaft und das Individuum

Auf den Verlust des Arbeitsplatzes oder der durch Insolvenz erzwungenen Aufgabe einer Selbstständigkeit folgt die Arbeitslosigkeit. Je nach Arbeitsmarktsituation kann Arbeitslosigkeit als Einzelschicksal oder Massenphänomen unterschiedlich intensiv empfunden werden. Dennoch ist sie – gerade in einer von Arbeit geprägten Gesellschaft – ein einschneidender Zustand, was sich vor allem durch die damit einhergehenden ökonomischen wie auch psychosozialen Folgen erklären lässt.

a) Ökonomische Folgen

Die gegenwärtige Situation zeigt, was für ökonomische Folgen bereits die Vermeidung von Arbeitslosigkeit mit sich bringt. Die Vermeidung von Entlassungen führt in den Unternehmen in der Regel zu einem Rückgang der Stundenproduktivität,¹⁸ sowie einer schwindenden Einstellungsbereitschaft, die sich bereits jetzt in der drastisch sinkenden Zahl der offenen Stellen und einem Anstieg der Kurzarbeit zeigt. So wurden im Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahr 227.000 Stellen weniger und im März und April 2020 rund 10,66 Millionen Arbeitnehmer/innen von Betrieben als potenziell von Kurzarbeit betroffen gemeldet. Außerdem ist die Arbeitslosenzahl im Vergleich zum Vorjahr um 637.000 auf nun 2,85 Mio. Personen (6,2 Prozent) gestiegen.¹⁹ Anja Bauer und Enzo Weber vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung stellten jüngst fest, dass je „Schließtag“ im „Lockdown“ aufgrund von COVID-19 mit 28.000 Arbeitslosen mehr zu rechnen sei.²⁰ Auf staatlicher Seite bedeutet dies einen Anstieg der Staatsausgaben und einen Rückgang der Staatseinnahmen. Konkret geht das Bundesministerium der Finanzen davon aus, dass dem Staat bis 2024 rund 315,9 Milliarden € weniger zur Verfügung stehen werden

¹⁰ BVerfGE 7, 377 ff.

¹¹ Vgl. CoronaVO Baden-Württemberg vom 17. März 2020, § 5.

¹² Vgl. SARS-CoV-2-EindmaßnV Berlin vom 17. März 2020, § 3a.

¹³ Vgl. Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg 15. März 2020, Ziffer 5.

¹⁴ Vgl. Ruffert, in BeckOK GG, Art. 12 GG Rn. 94, Stand: 15.05.2020.

¹⁵ Vgl. Mann/Worthmann, Berufsfreiheit (Art. 12 GG), JuS 2013, 385 (387).

¹⁶ Vgl. BVerfGE 7, 198 (205); Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 III Rn. 20.

¹⁷ Vgl. Merten, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, in: Merten/Papier, Das Handbuch der Grundrechte, Band III, 2010, S. 557, Rn. 72.

¹⁸ Vgl. Koch/Krug/Stops, Zur Bedeutung von öffentlicher Arbeitsvermittlung und Beratung in der Arbeitsmarktkrise, Sozialer Fortschritt 11/ 2009, 241 (247).

¹⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Der Arbeitsmarkt im Juni 2020, <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-34-der-arbeitsmarkt-im-juni-2020> (23.07.2020).

²⁰ Vgl. Bauer/Weber, Wie sich die Maßnahmen zur Corona-Eindämmung auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt haben, <https://makronom.de/wie-sich-die-massnahmen-zur-corona-eindaemmung-auf-den-arbeitsmarkt-ausgewirkt-haben-35773> (13.05.2020).

als bislang geplant.²¹ Die sozio-ökonomischen Folgen mögen für die Verhältnismäßigkeit des Einzelfalls zunächst von geringer Relevanz erscheinen, dabei zeigt jedoch erst ihre Gesamtheit die Dimension der geschaffenen „Anzahl von Einzelfällen“ auf.

Neben jenen gesamtgesellschaftlichen Kosten bedeutet Arbeitslosigkeit auch finanzielle Einbußen für den Einzelnen. Das Arbeitslosengeld beträgt 60 (bzw. mit Kindern 67) Prozent des letzten Netto-Entgelts und wird in der Regel für ein Jahr gewährt, vgl. §§ 147 ff. SGB III. Zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums besteht nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes, bei weiterer Hilfebedürftigkeit i.S.d. § 9 SGB II, ein Anspruch auf Grundsicherung. Diese setzt sich aus dem Regelbedarf (aktuell 432 €) und einem gedeckelten Bedarf für Unterkunft und Heizung zusammen.²²

Über die finanzielle Unterstützung hinausgehend, nimmt die Arbeitsförderung durch Beratung und Vermittlung – besonders in Krisenzeiten – eine entscheidende Rolle zur Bewältigung der Situation ein.²³ So soll sie laut § 1 I 1 SGB II „[...] dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.“ Gelingt mit ihrer Hilfe die Integration in den Arbeitsmarkt, bedeutet dies nicht, dass die zurückliegende Arbeitslosigkeit keine nachhaltigen Folgen hinterlässt: Ein Arbeitsplatzverlust zieht in den meisten Fällen auch einen Verdienstverlust in der nächsten Beschäftigung mit sich. Die Lohnneinbußen hängen bei späterer Wiederbeschäftigung deutlich mit der Größe des entlassenden Betriebs zusammen – aus größeren Betrieben entlassene Arbeitnehmer/innen müssen deutlich größere Lohnneinbußen hinnehmen als jene aus kleineren Betrieben.²⁴

b) Psychosoziale Folgen

Neben diesen ökonomischen Konsequenzen soll sich dieser Beitrag primär den psychosozialen Folgen widmen. Anhaltspunkte hierfür liefert die von *Marie Jahoda, Paul F. Lazarsfeld* und *Hans Zeisel* durchgeführte Marienthal-Studie aus dem Jahre 1933. Untersucht wurden die Wirkungen langanhaltender Arbeitslosigkeit. Forschungsobjekt der Feldstudie war das niederösterreichische Marienthal (in der Nähe von Wien), dessen Hauptarbeitgeber – eine Textilfabrik – aufgrund der Weltwirtschaftskrise 1930 geschlossen wurde, was zur Mas-

senarbeitslosigkeit führte. Die Erkenntnisse der 87 Jahre alten Studie sind für die Arbeitsmarkt- und Sozialforschung nach wie vor von großer Bedeutung.²⁵

aa) Haltungstypen

Aus dem Pool der befragten Marienthaler/innen leiteten die Forscher/innen vier Handlungstypen von arbeitslosen Familien ab:²⁶ Die größte Gruppe bildeten mit 48 Prozent die „Resignierten“, die zwar ihre Kinder und den Haushalt nicht vernachlässigten, aber eine gleichmütige und erwartungslose Grundhaltung zum Leben pflegten. Auf sie folgten die energie- und hoffnungslosen „Apathischen“ (25 Prozent), die ihren geordneten Hausstand aufgaben und deren Leben von Betteln, Streit, Stehlen und einer großen Planlosigkeit geprägt wurde. Die drittgrößte Gruppe bildeten die im Leben weiterhin aktiven „Ungebrochenen“. Diese legten eine große Sorgfalt in der Haushaltsführung an den Tag, unternahmen regelmäßige Anläufe zur Arbeitsbeschaffung und blickten hoffnungsvoll in die Zukunft (16 Prozent). Mit 11 Prozent stellten die „Verzweifelten“ die kleinste Gruppe zum Zeitpunkt der Erhebung dar. Trotz einer niedergeschlagenen Mischung aus Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit und Depressionen, schafften sie es, ihren Haushalt aufrecht zu erhalten und sich um ihre Kinder zu kümmern. Dennoch unternahmen sie keine Versuche zur Verbesserung ihrer Lebenssituation.²⁷

bb) Rückzug aus dem Gesellschaftlichen

Zuvor vorhandene Lebenslust und Engagement wandelten sich in ein Desinteresse an der Außenwelt und einem Anstieg von gegenseitigen Anschwärmungen wegen unangemeldeter Gelegenheitsarbeit. Marienthal wandelte sich, wie von den Forscher/innen beschrieben, zu einer müden Gesellschaft. Der lokale Park verwilderte und der Kindergarten musste mangels finanzieller Mittel der Eltern geschlossen werden. Vor der Arbeitslosigkeit trat die Bevölkerung von Marienthal in Vereine primär aufgrund ihrer (politischen) Gesinnung bei, diese Ausrichtung änderte sich mit der Arbeitslosigkeit rapide. So verzeichneten lediglich Vereine, die materielle Vorteile mit sich brachten, weiterhin einen Mitgliederanstieg, wohingegen sich alle anderen mit einem Mitgliederschwund konfrontiert sahen.²⁸

cc) Zeitempfinden

Die durch die Arbeitslosigkeit gewonnene (Frei-)Zeit entwickelte sich zu einem „tragischen Geschenk“.²⁹ Entgegen dem

²¹ Vgl. dpa-Meldung vom 14.05.2020, zitiert in: tagesschau.de vom 14.05.2020, Es fehlen 81 Milliarden Euro, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/coronavirus-steuern-101.html> (14.05.2020).

²² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html> (15.05.2020).

²³ Vgl. Koch/Krug/Stops, Zur Bedeutung von öffentlicher Arbeitsvermittlung und Beratung in der Arbeitsmarktkrise, Sozialer Fortschritt 11/ 2009, 241 (247).

²⁴ Vgl. Fackler/Müller/Stegmaier, Folgen v. Arbeitsplatzverlusten, Wirtschaft im Wandel 2018, S. 59 ff.

²⁵ Vgl. Weber, Ein Klassiker mit aktuellem Bezug „Die Arbeitslosen von Marienthal“, Aus der Wissenschaft für die Politik, <https://blogs.uni-due.de/wissenschaft-politik/2014/04/23/ein-klassiker-mit-aktuellem-bezug-die-arbeitslosen-von-marienthal/> (20.06.2020).

²⁶ In diesem Zusammenhang auch interessant: Die meisten der Marienthaler/innen durchliefen im Laufe der Zeit die Stadien der „Ungebrochenen“, über die „Resignierten“ und „Verzweifelten“ hin zu den „Apathischen“, vgl. Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel, Die Arbeitslosen von Marienthal, 26. Aufl. 2018, S. 73 ff.

²⁷ Vgl. Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel, Die Arbeitslosen von Marienthal, 26. Aufl. 2018, S. 64 ff.

²⁸ Vgl. Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel, Die Arbeitslosen von Marienthal, 26. Aufl. 2018, S. 55 ff.

²⁹ Vgl. Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel, Die Arbeitslosen von Marienthal, 26. Aufl.

durchaus naheliegenden Schluss, die Zeit zur Selbstverwirklichung und Weiterbildung zu nutzen, beherrschte Nichtstunden Alltag der Dorfbewohner/innen. So hielten die Forscher/innen fest: „Der Arbeitslose ist einfach nicht mehr imstande, über alles, was er im Laufe des Tages getan hat, Rechenschaft zu geben.“³⁰ Sonn- und Feiertage verloren ihre Bedeutung. Einzige Orientierungspunkte blieben die täglich noch vorhandenen sinnerfüllten Handlungen, wie die Kinder und (falls vorhanden) Tiere zu versorgen. Die Arbeiterzeitung wurde weniger gelesen und die Ausleihzahlen der Bibliothek gingen drastisch zurück. Tägliche Erledigungen wurden mit der Zeit immer mehr zur Last und die Laufgeschwindigkeit immer langsamer. Dabei stellte das Forscher/innenteam allerdings einen geschlechterspezifischen Umgang mit der gewonnenen Zeit fest: Während das „Auf-die-Straße-Gehen“ für die Männer vor allem ein Mittel zum Zeittotschlagen bedeutete, nutzten die Frauen – weiterhin mit Haushalt und Kindern beschäftigt – sie, um Besorgungen zu erledigen. Den allgemeinen Lebensrhythmus gab die 14-tägige Auszahlung der Arbeitslosenhilfe vor.³¹

dd) Widerstandskraft

Arbeitslosigkeit zeigte sich auch im Gesundheitszustand der Kinder: Bei Kindern von Eltern in Arbeitslosigkeit war die Gesundheit deutlich schlechter als bei jenen mit Eltern in Arbeit.³²

Je mehr Leute arbeitslos wurden, desto mehr verlor die Dorfgemeinschaft insgesamt ihre Berufs- und Arbeitstradition – Arbeitslosigkeit entwickelte sich zu einem eigenen Stand. Auch die Ehen blieben davon nicht unberührt: Während sich die Beziehungen von Eheleuten, die sich zuvor eher vernachlässigten, tendenziell verbesserten, lässt sich insgesamt dennoch feststellen, dass die Ehen unter der neuen Situation litten.

Die Erkenntnisse der Marienthal-Studie stammen aus einer Zeit, in der sich die Gesellschaft wesentlich von der heutigen unterschied. Sie lassen sich daher nicht uneingeschränkt auf das Jahr 2020 übertragen. So stößt beispielsweise die Erkenntnis der einheitlichen Entwertung der Alltagszeit („tragisches Geschenk“) auf Kritik. Demnach könne Arbeitslosigkeit bei manchen Personen durchaus von der Zukunfts- hin zur Gegenwartsorientierung führen, wobei letztere von dem Gefühl der Zukunftslosigkeit flankiert wird; gleichwohl bleibe bei anderen Personen die Zeitperspektive trotz Arbeitsplatzverlustes unverändert.³³ Bei genauerer Betrachtung steht diese Erkenntnis allerdings nicht im Widerspruch zur Marienthal-Studie, die 16 Prozent der Arbeitslosen weiterhin als „Ungebrochene“ mit festigtem Zeitempfinden identifiziert.³⁴ Allerdings wird

deutlich, wie wichtig es ist, trotz scheinbar „gleichem Schicksal“ weiter zu differenzieren. So zeigen jüngere Erkenntnisse, dass „Zeitempfinden“ bei Menschen in einer ähnlichen Lebenssituation dennoch wesentlich u.a. von deren sozialen Einbindung, individuellen Zielen und Rollen abhängt.³⁵ In diesem Kontext ebenfalls interessant, aber auch nicht überraschend ist der Umstand, dass Arbeitslose neueren Erkenntnissen zufolge länger schlafen, mehr Zeit vor dem Fernseher verbringen und ihren Konsum spürbar einschränken.³⁶ Zudem stellt das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung fest: Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto mehr gehen berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse verloren,³⁷ was in einer – im Vergleich zur Zeit der Marienthal-Studie – hochspezialisierten und arbeitsteiligen Gesellschaft zusätzlich an Bedeutung gewinnt. Dennoch ist die Marienthal-Studie „ein Klassiker der soziologischen Literatur mit aktuellem Bezug“.³⁸ Mit ihrer Fragestellung zu den sozialen Auswirkungen kollektiver Arbeitslosigkeit³⁹ und den daraus gewonnen Erkenntnissen ist sie für die heutige Arbeitslosenforschung „legendär“.⁴⁰ Neben dem Grundstein, den die Studie für die Methoden der empirischen Sozialforschung gelegt hat,⁴¹ bestätigen auch heutige Erkenntnisse ferner, dass sich durch Arbeitslosigkeit die Lebenszufriedenheit deutlich senkt und auf die (psychische) Gesundheit aller Altersgruppen auswirkt.⁴²

2. Eine Gesellschaft im Paradigmenwechsel

Wie sieht die heutige Gesellschaft aus, auf die diese Erkenntnisse der Marienthal-Studie angewendet werden sollen, um so die Folgen von Arbeitslosigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie besser einschätzen zu können? Eine mögliche Antwort liefert der Soziologe *Andreas Reckwitz*. Mit einer Reihe von Essays zeichnet er ein nüchternes, aber bei genauerer Betrachtung sehr schlüssiges Bild der „Vor-Corona-Gesellschaft“: Er sieht die deutsche Gesellschaft seit dem Jahr 2010 in einer grundsätzlichen politischen Krise.⁴³ Diese betreffe allerdings nicht nur die Bundesrepublik Deutschland allein, sondern die

und zeitpolitische Perspektiven, http://www.zeitpolitik.de/pdfs/vortrag_rogge.pdf (21.06.2020).

³⁵ Rogge/Kuhnert/Kastner, Zeitstruktur, Zeitverwendung und psychisches Wohlbefinden in der Langzeitarbeitslosigkeit, *Psychozial* 109/2007, 85 (85 ff.)

³⁶ Vgl. Rogge, http://www.zeitpolitik.de/pdfs/vortrag_rogge.pdf (21.06.2020).

³⁷ Vgl. *Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung*, Langzeitarbeitslose aus Sicht der Betriebe: Fit genug für den Arbeitsmarkt?, *IAB-Forum* 1/2016, 18 (19).

³⁸ Weber, <https://blogs.uni-due.de/wissenschaft-politik/2014/04/23/ein-klassiker-mit-aktuellem-bezug-die-arbeitslosen-von-marienthal/> (20.06.2020).

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. *Siedenbiedel*, Arbeitslosigkeit zerstört das Leben, *faz.net* vom 13.01.2015, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/die-weltverbesserer/jahoda-und-lazarsfeld-arbeitslosigkeit-zerstoert-das-leben-13363444.html> (13.05.2020).

⁴¹ Weber, <https://blogs.uni-due.de/wissenschaft-politik/2014/04/23/ein-klassiker-mit-aktuellem-bezug-die-arbeitslosen-von-marienthal/> (20.06.2020).

⁴² Vgl. *Hetschko/Küfner/Stephan*, Arbeitslosigkeit und Wohlbefinden, <https://www.iab-forum.de/arbeitslosigkeit-und-wohlbefinden-interdisziplinaere-tagung-des-iab-eroeffnet-neue-einblicke> (14.05.2020).

⁴³ *Reckwitz*, Das Ende der Illusionen – Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne, 4. Aufl. 2020, S. 239 ff.

2018, S. 83.

³⁰ Vgl. *Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel*, Die Arbeitslosen von Marienthal, 26. Aufl. 2018, S. 85.

³¹ Vgl. *Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel*, Die Arbeitslosen von Marienthal, 26. Aufl. 2018, S. 83 ff.

³² Vgl. *Jahoda, Lazarsfeld, Zeisel*, Die Arbeitslosen von Marienthal, 26. Aufl. 2018, S. 97.

³³ Vgl. *Heinemann*, Arbeitslosigkeit und Zeitbewusstsein, *Soziale Welt* 33/1982, 87 (87 ff.)

³⁴ Vgl. *Rogge*, Zeit und Arbeitslosigkeit. Differenzielle Arbeitslosenforschung

„westlichen Gesellschaften“ insgesamt.⁴⁴ Hinter dieser Krise stecke ein Paradigmenwechsel vom apertistischen („öffnenden“) Liberalismus zu einem einbettenden Liberalismus. Als Paradigma versteht sich eine übergeordnete Problemlösungsidee, die über einige Jahrzehnte den politischen Diskurs und das Regierungshandeln prägt. Mit dem Erfolg – sobald die Probleme der jeweiligen Zeit gelöst sind – macht sich dieses überflüssig und schafft neue Probleme. Als Beispiel nennt *Reckwitz* die Problemlösung der „sozialen Frage“ nach dem Zweiten Weltkrieg, die zu einem überregulierten Wohlfahrtsstaat geführt habe. Dieses Paradigma sei durch jenes des deregulierenden („neoliberalen“) Staates, den Errungenschaften der Gleichberechtigung der Geschlechter und Integration von Minderheiten, abgelöst worden. Dieses habe wiederum beispielsweise die Vernachlässigung der Infrastruktur mit sich gebracht, die u.a. die gegenwärtige Krise auslöste. Die „gegenwärtige Krise“ äußere sich in einer Zunahme sozialer, nicht ausschließlich materieller, Ungleichheit, die sich vor allem in fehlender sozialer Anerkennung bestimmter – meist niedrigqualifizierter – Gruppen zeige.⁴⁵ Die Entwertung sei auf die Transformation von der industriellen zur postindustriellen Ökonomie hin zu einer Wissensökonomie zurückzuführen. Diese teile die Gesellschaft abstrakt in die „kosmopolitisch Hochqualifizierten“ und die „niedrigqualifizierte Service Class“. Während erstere dank des ausgebauten Bildungssystems als „Gewinner“ der Transformation herausgingen, würde letzteren suggeriert, für ihren entwerteten Status mangels entsprechender Bildung eigenverantwortlich zu sein. Diese Spaltung und die aus dem Paradigmenwechsel resultierende Krise artikuliere sich aktuell durch Antiestablishment-Bewegungen und einen Populismus, der eine antiliberalen Demokratie als „alternatives“ Modell zur gegenwärtig liberalen Demokratie anbiete. Die Alternative bestünde in einem Verzicht auf die Moderation zwischen den Interessen einer pluralistischen Gesellschaft und der Durchsetzung einer vermeintlich unmittelbaren und ungebrochenen Politik des einen Volkswillens durch nationale Regulierung und nationaler Abschottung.

Wohin dieser Paradigmenwechsel führt und inwiefern sich die – mit der aktuellen COVID-19-Pandemie ausgelöste – Arbeitslosigkeit samt ihrer Folgen auf die gesellschaftlichen Strukturen auswirken werden, ist offen. Wird eine Massenarbeitslosigkeit – sofern sie nicht vermieden werden kann – als „gesellschaftliches Schicksal“ oder doch als „Einzelschicksal“ wahrgenommen? Gegenwärtig erscheinen zwei Varianten möglich: Als gemeinsam empfundenen Schicksal kann „Corona“ gesamtgesellschaftlich integrierend wirken. Aktionen wie nachbarschaftliches Einkaufen für Risikogruppen oder auch Spendenaktionen durch finanzstarke Konzerne lassen sich durchaus als Indizien für diese Richtung vortragen. Andererseits können die mit dem Paradigmenwechsel einhergehenden Symptome der desillusionierten Gesellschaft und des Populismus – je nach Haltungstyp und Dauer der Arbeitslosigkeit – weiter gestärkt werden. Für diese Variante sprechen die Er-

kenntnisse der Marienthal-Studie, insbesondere im Kontext der Haltungstypen sowie des Rückzugs aus dem Gesellschaftlichen als Folge der Arbeitslosigkeit. Die Auswirkungen lassen sich nicht seriös vorhersagen, sondern lediglich erahnen. Letztlich unterliegen sie damit der Einschätzungsprärogative.

IV. Fazit: Einfluss auf die Verhältnismäßigkeit

Je nach Arbeitsmarktsituation kann Arbeitslosigkeit als Einzelschicksal oder Massenphänomen unterschiedlich intensive Einschnitte in den Lebenszustand bringen. Indem er mögliche Folgen der Arbeitslosigkeit als Konsequenz von Einschränkungen der Berufsfreiheit aufführt, soll dieser Aufsatz einen Beitrag für eine ausgewogene Abwägung grundrechtlicher Interessen der Berufsfreiheit liefern. Anhand der Arbeitslosigkeit wird jedenfalls beispielhaft deutlich, wie bedeutsam eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter ausführlicher Berücksichtigung der Eingriffsintensität in das belastete Rechtsgut ist. So kann Arbeitslosigkeit neben erkennbaren und weitreichenden ökonomischen Folgen vor allem noch tiefergehende und meist erst auf den zweiten Blick sichtbare psychosoziale Folgen mit sich ziehen. Lassen sich die ökonomischen Folgen noch anhand einfacher staatlich-finanzieller Unterstützung kompensieren, bedarf es bei Letzterem weitaus mehr. Abgesehen von der Frage, wie genau dieses „Mehr“ auszusehen hat, lässt sich jedenfalls feststellen, dass die Behebung der psychosozialen Folgen aufgrund ihrer Komplexität das Potenzial haben, den Einzelnen als auch die Gesellschaft längerfristig zu beeinträchtigen. Gerade deshalb sollten diese Folgen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vernachlässigt werden, sondern eine wesentliche Rolle spielen.

⁴⁴ *Reckwitz*, Das Ende der Illusionen – Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne, 4. Aufl. 2020, S. 9.

⁴⁵ *Reckwitz*, Das Ende der Illusionen – Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne, 4. Aufl. 2020, S. 293 ff.